

Luzern, 2. September 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 401

Nummer: A 401
Protokoll-Nr.: 933
Eröffnet: 24.03.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Fässler Peter und Mit. über die Verbreitung und den Schutz des Bibers sowie die entsprechende Sensibilisierung der Bevölkerung im Kanton Luzern

Zu Frage 1: Wie verbreitet ist heute der Biber im Kanton Luzern?

Im Winter 2021/22 wurde letztmals eine Bestandenserhebung durchgeführt, damals schweizweit geplant und durchgeführt durch die nationale Biberfachstelle. Demnach lebten im Kanton Luzern in diesem Zeitraum rund 130 Biber in 47 Revieren. Details zur Bestandenserhebung inkl. dem detaillierten Bericht sind auf der [Webseite](#) der nationalen Biberfachstelle zu finden.

Zu Frage 2: Wie informiert und sensibilisiert der Kanton Luzern die Bevölkerung über und für die Anliegen der Biber, und wo setzt er dabei den Fokus an?

Der Fokus der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) liegt auf einer breiten und sachlichen Information zu dieser Wildart und ihrer Wirkung auf den Lebensraum. Bei Konflikten werden in den meisten Fällen gemeinsame Begehungungen organisiert. Solche Begehungungen finden im Kanton Luzern durchschnittlich alle 2 bis 3 Wochen statt und machen damit den grössten Anteil zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung aus. Außerdem beteiligen sich die für Biber verantwortlichen Personen bei der Dienststelle lawa immer wieder an Anlässen und Informationsveranstaltungen zum Biber, beantworten Fragen der Bevölkerung, stellen bei Bedarf Informationsplakate oder -tafeln auf.

Zu Frage 3: Wie wird der Biber heute im Kanton Luzern geschützt, und welche Herausforderungen bestehen hierbei?

Der Biber ist eine bundesrechtlich geschützte Wildtierart (vgl. Art. 7 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz, [JSG](#)]). Der Biber ist die heimische Wildart, welche nicht erst bei Erreichen einer bestimmten Bestandesdichte den Lebensraum grossräumig zu verändern in der Lage ist, sondern bereits als Einzeltier dazu fähig ist. Das gesamte Verbreitungsgebiet des Bibers im Luzerner Mittelland wird durch den

Menschen intensiv genutzt und ist mit Bauten und Infrastrukturen versehen. Landschaftsverändernde Aktivitäten von Wildtieren können mit dieser intensiven anthropogenen Nutzung durchaus in Konflikt kommen. In den vergangenen zwei Jahrzehnten, in denen sich der Biberbestand im Kanton Luzern von einzelnen Individuen auf über 130 Tiere vervielfacht hat, konnten Interessenkonflikte durch Abstimmung unter den Betroffenen zwar für alle Beteiligten aufwändig, aber meistens einvernehmlich und konstruktiv gelöst werden. So ist weiterhin die Ermöglichung einer Koexistenz von Mensch und Biber im selben Lebensraum eine der zentralen Herausforderungen im Bibermanagement.

Mit den per 1. Februar 2025 in Kraft getretenen Neuerungen der eidg. Jagdgesetzgebung rund um die Schadenverhütung und -vergütung bis hin zur explizit erwähnten Möglichkeit von Einzelabschüssen wird das Bibermanagement nicht einfacher und führt auch zu neuen Aufgaben für die Kantone. Dazu gehört die Bewältigung von Schäden an Infrastrukturen, die neu als Wildschadentatbestand gelten. Wie der Kanton Luzern diese Aufgaben umsetzen wird, muss im Rahmen einer anstehenden Revision des kantonalen Jagdrechts geklärt werden. «Schäden verhüten, statt vergüten» gehört zu den Prinzipien des Jagdrechts auf Bundes- und Kantonsebene.

Zu Frage 4: Welche Massnahmen werden getroffen, um unerwünschte Auswirkungen durch Biberbestände wie zum Beispiel Schäden an Infrastruktur oder Landwirtschaft zu verhindern?

Zu den Massnahmen gehören Information, Beratung, Sensibilisierung sowie Begehungungen mit allen Beteiligten vor Ort. Wenn erforderlich und im Rahmen des gesetzlichen Handlungsspielraums möglich, kommen zudem präventive Eingriffe in Biberlebensräume und neu explizit auch Einzelabschüsse in bestimmten Einzelfällen zur Anwendung.

Zu Frage 5: Welchen Einfluss auf den Schutz und die Verbreitung des Bibers hat die revidierte [Jagdverordnung des Bundes](#)¹ im Kanton Luzern?

In einer ersten Beurteilung erwarten wir, dass die Verbreitung sowie die Verbreitungstendenz des Bibers durch die revidierte eidg. Jagdverordnung ([JSV](#)) nicht verändert wird. Tatsache ist, dass neben den bereits besetzten besten Biberhabitaten durch die Bestandesentwicklung und -ausbreitung nun immer mehr «zweitklassige» Habitate als Lebensräume besiedelt werden, während gleichzeitig die Bevölkerungszahl wächst und der Lebensraum vom Menschen intensiver genutzt wird. Diese Entwicklungen, zusammen mit dem neuen Rahmen der eidg. Jagdgesetzgebung, mag mittel- und längerfristig das Bestandeswachstum der Biber im Kanton Luzern bremsen; in absehbarer Zeit aber wohl kaum merklich.

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-103542.html>

Zu Frage 6: Welche konkreten Schritte sind geplant, um das [Managementkonzept Biber 3.0](#)² aus dem Jahr 2018 zeitnah an die neue Jagdverordnung anzupassen?

Es ist vorgesehen, dass verschiedene Themen der revidierten eidg. Jagdgesetzgebung im Rahmen der interkantonalen Direktoren- und Direktorinnenkonferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) thematisiert werden, um möglichst kantonsübergreifend einheitliche oder vergleichbare Umsetzungslösungen zu ermöglichen. Zudem befindet sich das [Konzept Biber Schweiz](#) in Überarbeitung, welches die Standards für die kantonalen Biberkonzepte prägt. Die Anpassung des kantonalen Managementkonzepts macht erst dann Sinn, wenn die Weichenstellungen für die Revision der kantonalen Jagdgesetzgebung bekannt sind und insbesondere erst wenn das übergeordnete Biber-Managementkonzept des Bundes nachgeführt und revidiert ist. Angekündigt wurde das überarbeitete eidg. Biberkonzept für das Jahr 2026.

² https://lawa.lu.ch/jagd/wildtiere/biber/Bibermanagement_und_Konflikte